

02.09.94

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Einhundertsechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste

- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

A. Zielsetzung

- Anpassung der Einfuhrliste an die Aufhebung der im Rahmen der EPZ gegenüber Südafrika verhängten restriktiven Maßnahmen gemäß Erklärung der Präsidentschaft des Rates der EU vom 27.05.1994
- Anpassung an Gemeinschaftsbeschränkungen für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in China und Pakistan
- Übernahme eines EU-Lizenzanfordernisses zur Gewährung der Zollfreiheit für frische Sauerkirschen mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Slowenien sowie dem Gebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Fristablauf: 30.09.94

02.09.94

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Einhundertsechszwanzigste Verordnung zur Änderung der
Einfuhrliste**
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (412) - 651 09 - Ei 125/94

Bonn, den 2. September 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von
der Bundesregierung beschlossene

Einhundertsechszwanzigste Verordnung zur Änderung
der Einfuhrliste - Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz - *)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 30. August 1994 im Bundesanzeiger Nr. 163 verkündet.
Sie wird gleichzeitig der Präsidentin des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.



Fristablauf: 30.09.94

*) vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 30. August 1994 im Bundesanzeiger
Nr. 163 bereits verkündet worden ist.

23.09.94

Beschluß
des Bundesrates

Einhundertsechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Beschluß ist entsprechend § 35 GO BR gefaßt worden.